

Die KKI - Kompetenzzentrum Kritische Infrastrukturen GmbH erbringt ihre Leistung gegenüber Auftraggebern ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der KKI - Kompetenzzentrum Kritische Infrastrukturen GmbH (nachfolgend KKI GmbH genannt) im Bereich „Dienstleistung zentrale Meldestelle“, „Dienstleistung Beratung“ sowie für „Dienstleistung Schulung“. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die AGB der KKI GmbH gelten unabhängig davon vorrangig.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Grundlagen der Leistungserbringung

Die KKI GmbH erbringt ihre Leistungen auf Grundlage der unter Ziff. 1 genannten individuellen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der KKI GmbH, einschließlich der jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Diese werden ergänzt und konkretisiert durch die vorliegenden AGB. Sofern individuelle Verträge und AGB gleiche Regelungsgegenstände beinhalten, gelten die AGB der KKI GmbH nachrangig.

Ist die Leistungserbringung der KKI GmbH von Informationen, Daten und/oder Unterlagen abhängig, die ihr vom Auftraggeber oder Dritten zum Zwecke der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden, prüft die KKI GmbH nicht die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Informationen, Daten oder Unterlagen, es sei denn, dies ist zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart (vgl. hierzu auch Ziff. 7). Soweit nicht anders vereinbart, kann sich die KKI GmbH zur Leistungserbringung entsprechend qualifizierter Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Die KKI GmbH informiert die Auftraggeber auf Anforderung über die Person des Unterauftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zulässigkeit der Beauftragung der KKI GmbH im eigenen Rechts- und Pflichtenkreis zu prüfen. Mit dem Vertragsschluss bestätigt der Auftraggeber, dass die Zulässigkeit der Beauftragung geprüft und bejaht wurde.

3. Leistungsänderungen

Leistungsänderungen können während der Vertragslaufzeit vereinbart werden, wenn beide Vertragspartner zustimmen. Die KKI GmbH erklärt sich dazu bereit, einem Änderungsverlangen des Auftraggebers zu entsprechen, wenn eine Erweiterung des von der KKI GmbH zu erbringenden Leistungsumfangs erfolgen soll, die Erweiterung unter Berücksichtigung des bestehenden Vertrags und Leistungsumfangs zumutbar ist und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen (z.B. fehlende Kapazitäten). Im Falle des Änderungsverlangens ist die KKI GmbH berechtigt, bestehende Leistungsbestandteile, Fristen und Preise des bisherigen Vertrags anzupassen, wenn hierfür aufgrund der Leistungsänderung sachliche Gründe bestehen. Die KKI GmbH wird dem Auftraggeber die Gründe im Einzelnen darlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zulässigkeit der Vertragsänderung im eigenen Rechts- und Pflichtenkreis zu prüfen. Mit der Unterzeichnung der Auftragsänderung bestätigt der Auftraggeber, dass die Zulässigkeit der Änderung geprüft und bejaht wurde. Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, über alle als vertraulich gekennzeichneten oder als solche kommunizierten Informationen, Daten, Unterlagen oder Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Teils (vertrauliche Informationen), die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Offenlegung gegenüber Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des jeweils anderen Teils. Ausgenommen hiervon ist die Offenlegung gegenüber mit der KKI GmbH verbundenen Unternehmen sowie von der KKI GmbH mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten oder die Offenlegung aufgrund behördlicher Anordnung. Die Vertragspartner haben im Falle der vertraglichen Offenlegung sicherzustellen, dass die Dritten zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Soweit das Vertragsverhältnis die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten aufseiten der KKI GmbH erfordert, erteilt der Auftraggeber mit der Beauftragung der KKI GmbH seine Einwilligung hierzu. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz ist in der Anlage „Datenschutzhinweise“ geregelt.

5. Verwendung von Arbeitsergebnissen, Schutz des geistigen Eigentums der KKI GmbH

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen und steht dafür ein, dass die im Rahmen der Leistungserbringung von der KKI GmbH angefertigten und gegenüber dem Auftraggeber kommunizierten Analysen, Befunde, Auswertungen, Statistiken, Dokumentationen, Empfehlungen, Tabellen, Daten, Präsentationen, Berichte, Reports, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen und sonstigen Ergebnisse (Arbeitsergebnisse) nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und nicht ohne schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber offengelegt werden. Die Verwendung der Arbeitsergebnisse erfolgt auf eigene Gefahr; sofern Dritten die Arbeitsergebnisse offengelegt werden, sind diese vom Auftraggeber schriftlich auf die Anerkennung dieser Haftungseinschränkung zu verpflichten.

Neben den im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausdrücklich gewährten Rechten werden bezüglich der Arbeitsergebnisse keine weiteren Rechte gewährt oder übertragen und dürfen auch nicht aus dieser Vertragsbeziehung abgeleitet werden. Die Nutzung der erbrachten Leistung durch andere Personen oder Unternehmen als dem Auftraggeber bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt die KKI GmbH Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das durch die vorstehenden Regelungen und Regelungen der Leistungsvereinbarung eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

Die Vergütung der KKI GmbH wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten (Zeithonorar) bzw. nach Einheiten (Preis je Einheit) berechnet oder als Festpreis vereinbart. Eine nach dem Grad des Erfolgs oder nur im Erfolgsfall zu zahlende Vergütung ist stets ausgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die KKI GmbH neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Die jeweilige Höhe der Stundensätze, Einheitenpreise und Festpreise sowie Auslagensätze sind Gegenstand der konkreten Leistungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden alle Forderungen 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Alle Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisen hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Mehrere Auftraggeber (natürliche und /oder juristische Personen) haften im Falle von Ansprüchen der KKI GmbH als Gesamtschuldner. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der KKI GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die KKI GmbH im Rahmen der Ziele und Inhalte des Vertragsverhältnisses zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Sofern für die Leistungserbringung Informationen, Daten und/oder Unterlagen vom Auftraggeber oder einem Dritten an die KKI GmbH zu übergeben sind, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen bzw. im Falle der Zurverfügungstellung durch Dritte dafür entsprechend Sorge zu tragen. Mit der Übergabe der Informationen, Daten und/oder Unterlagen an die KKI GmbH bestätigt der Auftraggeber zugleich die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben. Sofern für die Leistungserbringung technische Voraussetzungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zu schaffen sind (z.B. Weiterleitung von Anrufen auf eine Nummer der KKI GmbH, Systemmeldungen mit Textfolgen auf spezifizierte Eingangskanäle der KKI GmbH), hat der Auftraggeber dies rechtzeitig und nach dem jeweiligen Stand der Technik ordnungsgemäß zu gewährleisten. Der Auftraggeber benennt gegenüber der KKI GmbH einen verantwortlichen und entsprechend bevollmächtigten Ansprechpartner nebst Vertreter zu allen Fragen der Vertragsdurchführung.

8. Ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Schadens- und Aufwendungsersatz

Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist eine ordentliche Kündigung während dieser Zeit für beide Seiten ausgeschlossen. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme einer Leistung oder der Erbringung einer fälligen Zahlung in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist die KKI GmbH außerordentlich zur fristlosen Kündigung berechtigt. Voraussetzung für die fristlose Kündigung ist eine schriftliche Abmahnung durch die KKI GmbH sowie das erfolglose Verstreichen einer angemessenen Frist. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben für beide Seiten unberührt. Unabhängig von der Geltendmachung des außerordentlichen Kündigungsrechts hat die KKI GmbH Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens sowie entstandener Aufwendungen.

9. Annahme/Abnahme/Mängelbeseitigung

Soweit die Erstellung von Arbeitsergebnissen Gegenstand des Vertrags ist, verpflichtet sich der Auftraggeber diese unverzüglich nach deren Erhalt zu prüfen und, sofern abnahmefähig, abzunehmen. Unabhängig von der Form der geschuldeten Leistung gilt spätestens die Zahlung des Auftraggebers auf eine Rechnung der KKI GmbH als Abnahme bzw. Annahme der Leistung als vertragsgemäß. Ist eine bestimmte Qualität geschuldet, hat der Auftraggeber eine gegebenenfalls bestehende Abweichung davon unverzüglich schriftlich zu benennen und deren Beseitigung zu fordern, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach Leistungserbringung.

Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen sowie der geschuldeten Gesamtleistung verlangen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen im Übrigen, kann der Auftraggeber eine Rückabwicklung des gesamten Vertrags nur dann verlangen, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen und die bereits erbrachte Leistung für den Auftraggeber nachweislich ohne Nutzen ist.

10. Haftung

Die KKI GmbH haftet dem Auftraggeber für die von ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit von Personen - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der KKI GmbH für Sach- und Vermögensschäden beschränkt sich, soweit der KKI GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf die Höhe der Vergütung bzw. bei Dauerschuldverhältnissen auf die Höhe einer Jahresvergütung. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die KKI GmbH wegen einfach fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden verjähren ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs. Etwaige festgestellte Schäden sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die geeignet sind, den Vertragserfolg zu beeinträchtigen.

12. Leistungshindernisse

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, ist die KKI GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistung für die Dauer der Behinderung auszusetzen, zu reduzieren oder - sofern mit dem Leistungsgegenstand vereinbar - angemessen zu verschieben (z.B. Schulungstermin). Sofern die Leistungserbringung nicht in angemessener Weise zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden kann, ist der Auftraggeber von der Gegenleistungspflicht entsprechend ganz oder anteilig befreit. Ereignissen höherer Gewalt stehen Arbeitskampf und solche Umstände gleich, die unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den Eintritt derartiger Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

13. Herausgabe und Aufbewahrung von Unterlagen

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Aufforderung durch den Auftraggeber hat die KKI GmbH alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber beauftragter Dritter ihr zum Zwecke der Durchführung der Leistungserbringung zeitweise übergeben hat. Die Herausgabepflicht gilt nur für Originalunterlagen und nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien, einfache Abschriften oder der im Rahmen der Leistungserbringung gefertigten Arbeitsergebnisse, sofern der Auftraggeber über die Originale verfügt. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Die Pflicht der KKI GmbH zur Aufbewahrung der jeweiligen Unterlagen erlischt sechs Monate nach der schriftlichen Aufforderung gegenüber dem Auftraggeber zur Abholung, spätestens drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14. Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem zwischen dem Auftraggeber und der KKI GmbH bestehenden Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis des Satz 1 sind Übertragungen auf verbundene Unternehmen iSv. §§ 15 ff. Aktiengesetz. In diesem Fall genügt eine schriftliche Anzeige gegenüber dem jeweils anderen Teil.

15. Wirtschaftsklausel

Sollten sich die für das zwischen dem Auftraggeber und der KKI GmbH bestehenden Vertragsverhältnis wesentlichen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen, die bei Abschluss des Vertragsverhältnisses bestanden, ändern oder sollten Umstände eintreten, die im Zeitpunkt des Abschlusses nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch die wesentlichen technischen, wirtschaftlichen und/oder Umstände dieses Vertrages berühren, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertragsverhältnisses entsprechend der geänderten Umständen vom jeweils anderen Teil verlangen.

16. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen sind durch wirksame/durchführbare Regelungen zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommen, was die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für lückenhafte Regelungen.

Diese Bedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren die Vertragspartner, dass für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand des Sitzes der KKI GmbH gilt.

Stand: 30.10.2019

KKI - Kompetenzzentrum Kritische Infrastrukturen GmbH
Torgauer Str. 12-15 | 10829 Berlin

Telefon: 030 / 32 29 32 - 20 | Telefax: 030 / 32 29 32 - 2003
kontakt@kki-gesellschaft.de | www.kki-gesellschaft.de